

Harold Rasch: Das Ende der kapitalistischen Rechtsordnung. Verlag Lambert Schneider, Heidelberg 1946, 140 S.

Die Formulierung des Buchtitels deutet schon darauf hin, daß es sich um eine juristische Arbeit handelt. Dagegen wäre nichts zu sagen, wenn nicht der Verfasser von vornherein in den Fehler vertanen wäre, sich von der tatsächlichen Entwicklung des Kapitalismus zu distanzieren. Er tut dies ganz bewußt, wenn er in der Einleitung sagt: „Die wirtschaftlichen und sozialen Wandlungen des Kapitalismus als solche sind nicht Gegenstand unserer Untersuchung.“

Das ist ein entscheidender Fehler, dem in der weiteren Behandlung des Themas weitere Fehler folgen müssen und auch folgen, weil die Entwicklung des Rechts sich nicht in einem luftleeren Raume vollzieht, sondern der jeweilige Stand des Rechts abhängig ist von dem Stand der jeweiligen Produktionsverhältnisse und der in diesen Verhältnissen wirkenden Produktivkräfte.

So kommt der Verfasser trotz der von ihm aufgewendeten Mühe und Sorgfalt bei der Behandlung des Themas zu keinem sichtbaren Ergebnis.

Grotesk-komisch klingen die Vorbemerkungen zum dritten Kapitel: „Ja, man kann ohne Bedenken feststellen, daß die deutsche Wirtschaft am Ende des zweiten Weltkrieges die Wesensmerkmale einer nahezu vollständig durchgeführten Planwirtschaft aufwies.“ Hier wird die ganze Weitefreiheit des Verfassers offenbar. Wesentliche politische Begriffe werden durcheinander gemengt — ob bewußt oder unbewußt soll dahingestellt bleiben. Der Verfasser verkennt vollkommen das Wesen der Planwirtschaft und das ausgeklügelte System des Imperialismus in seiner aggressiven Phase, im Faschismus, zu einer Zeit also, in der die Spitzen des faschistischen Machtapparates hohe Stellen in der Wirtschaft besetzten und Wirtschaftsführer in die Regierung einzogen.

Noch schlimmer wird das Durcheinander im Schlußteil des Buches. Hier verlangt der Verfasser zunächst in richtiger Erkenntnis der Dinge die Wiederherstellung der Einheit, und zwar auch der polnischen Einheit, unseres Vaterlandes“ (S. 115.) Sehr richtig stellt er weiter fest: „Voraussetzung jeder deutschen Wirtschaftspolitik aber ist das Bestehen einer Reichsgewalt, die ihre Befugnisse unmittelbar vom deutschen Volke herleitet.“ (S. 115.) Doch schon ein paar Sätze weiter bedauert der Verfasser „die Ausschaltung der hohen Ministerialbürokratie..... die sich auf das schmerzlichste bemerkbar machte“.

Nun, diese vom Verfasser so schmerzlich empfundene Wunde ist im Westen Deutschlands seit der Gründung des Bonner Marionettentheaters geheilt. Bonn hat seine von dem Verfasser gepriesene, aber von der Mehrheit des deutschen Volkes gewünschte Ministerialbürokratie erhalten. Was aber dem Bonner „Staat“ fehlt, ist jene „Gewalt, die ihre Befugnisse unmittelbar vom deutschen Volke herleitet“. Diese Gewalt wird in Bonn ersetzt durch das Besatzungs- und durch das Ruhrstatut.

Der Verfasser hat das Buch 1946 geschrieben. Er konnte die Entwicklung nicht voraussehen. Als fortschrittlicher Deutscher und Demokrat hätte er aber zum mindesten eingehen müssen auf die vollkommen veränderte Situation im deutschen Osten. In diesem deutschen Osten, im Wirkungsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, besitzt die Regierung, das Vertrauen des Volkes, besteht also eine „Reichsgewalt“, die ihre Befugnisse unmittelbar vom deutschen Volke herleitet. J.Streit

Das Recht des Bergmanns unter besonderer Berücksichtigung des Ruhrbergbaus. Von Dr. Dr. Gerhard Boldt, Rechtsanwalt in Dörtmund, Lehrbeauftragter an der Universität Münster. 2. Aufl. Recklinghausen: Bitter & Co. 1948. 348 S.

Das im Rahmen der Veröffentlichungen der Sozialforschungsstelle der Universität Münster herausgegebene Werk steht im Gegensatz zu den im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte erschienenen Lehrbüchern und Grundrissen des Bergrechts die Rechtsverhältnisse des im Bergbau tätigen Menschen in den Mittelpunkt der Erörterungen.

Das Recht des Betriebes, das Bergrecht im engeren Sinne, erfährt nur insoweit Erwähnung, als es für die speziellen Zwecke vorliegender Veröffentlichung erforderlich erschien. Wie bereits der Untertitel hervorhebt, behandelt das in allen Teilen gründlich durchdachte und instruktive Werk insbesondere die Rechtsverhältnisse des Bergbaus im Ruhrgebiet und erfährt damit von vornherein eine gewisse Einschränkung.

Die für die Westzonen wertvolle Veröffentlichung hat jedoch für den Praktiker der Ostzone durch die hier erfolgte gesellschaftliche Fortentwicklung fast jede Aktualität verloren, so daß das Werk, dessen Themenstellung auch für die Ostzone einem dringenden Bedürfnis begegnen würde, lediglich zu rechtsvergleichenden Untersuchungen herangezogen werden kann.

Der Tarifvertrag für Bergarbeiter, die Ausbildung und Fortentwicklung der Bergmannslehrlinge, das Arbeiterstudium, das Sozialversicherungswesen wie auch die Einführung des Leistungslohnes und des Prämiensystems haben in Verbindung mit der gesellschaftlichen und ökonomischen Strukturwandlung innerhalb der sowjetischen Besatzungszone Voraussetzungen geschaffen, die jede Darstellung des Rechts des werktätigen Menschen auf der Grundlage der zwar in den Westzonen noch gültigen, in der Ostzone aber weit überholten alten Bergesetze und sonstigen Rechtsvorschriften als nur noch von historischem Wert erscheinen lassen. Krüger.

Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches von Prof. Justus Wilhelm Hedemann in Berlin, Walter de Gruyter & Co. 3. Auflage 1949.

Mit eindringlicher Klarheit versteht es Hedemann, die Systematik des Schuldrechts des BGB offenzulegen, die Leitgedanken dieser Regelung herauszustellen, die Probleme aufzuzeigen, die aus und neben dieser Ordnung aus dem Leben erwachsen sind und mit dem Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse weiter erwachsen, die Fortentwicklung der gesetzlichen Regelung durch Wissenschaft und Rechtsprechung darzustellen.

Es ist ein vorzügliches Lehrbuch für Studierende, aber auch für den im Wust der täglichen Kleinarbeit entweder allzusehr durch Routine und Gewohnheit gefesselten oder allzusehr vom festen Boden sich lösenden Praktiker sehr lesenswert.

Gerade dadurch, daß der Verfasser allenthalben die Probleme aufzeigt, ohne sich allzusehr auf eine bestimmte Lösung festzulegen, soweit nicht das Gesetz dazu zwingt, ist mitten in einem tiefgreifenden wirtschaftlichen Strukturwandel, wie wir ihn in der Ostzone im Gange sehen, diese Neuauflage des altbewährten Werkes des Verfassers besonders begrüßenswert, die nach seinem Vorwort gerade die Wandlungen erfassen soll, welche das Recht des BGB seither durchgemacht hat. Wer das Recht des BGB dieser Strukturwandlungen der Wirtschaft anpassen will, muß es in dem, worin es mit diesen in mehr oder weniger starkem Gegensatz steht, ja gerade deshalb, beherrschen.

Außerdem schienen dem Verfasser manche Wandlungen allzusehr im Fluße begriffen, als daß er sich in sie, bei der verschiedenen Intensität und Tendenz, mit der sie in der West- und der Ostzone Deutschlands sich geltend machen, vertieft hätte, manches als Notlösung betrachtend, was schon die Struktur des geltenden Rechts zu verändern im Begriffe ist und, insbesondere in der Ostzone, geändert hat. Das gilt vor allen von dem Einfluß der ostzonalen Wirtschaftsanung mit ihrer weithin wirkenden Einengung der Vertragsfreiheit. Diese Zurückhaltung des Verfassers bedauert der Jurist der Ostzone. Die große Fähigkeit des Verfassers zu klaren Problemstellungen und klarer Systematik hätte gerade hier sehr wertvoll sein können. Daß man hier und da der Auffassung Hedemanns nicht folgen möchte, beeinträchtigt den Wert des Werkes keineswegs; es regt eben gerade zum Nachdenken an.

Um aus den Augenblicksproblemen eins herauszuheben, in welchem ich mit dem Verfasser nicht einig gehen kann: der Einfluß der beiden deutschen Währungsreformen auf die Erfüllung der Geldschulden. Ihre - Erfüllung aus dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien nach dem Rechte des Erfüllungsorts zu regeln, ist, abgesehen von den außervertraglichen Geldverpflichtungen, schon deshalb m. E. nicht richtig, weil sie z. Z. ihrer Entstehung unter dem gleichen Recht standen, das erst nachträglich durch Hoheitsakte geändert ist. Kein ostzonales Gericht kann auf Westmark erkennen. Ob es auf 1 : 10 oder auf 1:1 die Geldschuld umzuwerten hat, bestimmt sich für das erkennende ostzonale Gericht, gleichviel, ob der Erfüllungsort innerhalb oder außerhalb der Ostzone (oder gar in dien von Deutschland abgetrennten Gebieten) liegt, ausschließlic nach den Bestimmungen der ostzonalen Währungsreform.

Jede Währungsreform hat ihren Sinn und Zweck darin, daß sie nach ihren großen allgemeinen Gesichtspunkten in die Wirtschaft einschneidet, die ihr etwa entgegengesetzten Vorbereitungen und Interessen einzelner oder ganzer Gruppen beiseite schiebend. Daraus soll sich ein neues Gleichgewicht herstellen. Das kann und darf auf zivilrechtlichen Umwegen nicht zu korrigieren versucht werden, die außerhalb der Lenkung durch die Währungsreform selbst liegen.

Rechtsanwalt Dr. Alfons Roth, Bad Dübén.

Dr. Alexander Wüsthoff, Rechtsanwalt und Notar in Berlin: Handbuch des Deutschen Wasserrechts. 1. Band (782 S.). Erich Schmidts Verlag, Berlin, Bielefeld, Detmold 1949.

Je mehr die Besiedlung unseres Landes, insbesondere die industrielle sich verdichtet, desto mehr Bedeutung gewinnt nach den Verwüstungen des Krieges die Wasserwirtschaft, desto gebieterischer fordert sie klare einheitliche Gestaltung ihres Rechtes. Das Wasserrecht drängt schon längst angesichts der Menschen und Länder verbindenden Funktionen des Wassers, die Gemeinschaftsaufgaben für Nutzung und Bändigung der Wasserenergie stellen, zu gesamtstaatlicher oder wenigstens großräumiger Regelung, außerdem aber zu gründlicher Reform auch nach der Richtung hin, daß die privatrechtlichen Belange und Prinzipien gegenüber den gemeinschaftlichen Gesichtspunkten weiter zurücktreten müssen. Die Ankündigung einer auf 2 Bände berechneten, in Lieferungen erscheinenden Sammlung des gesamten in Deutschland geltenden Wasserrechts mit Erläuterungen aus der Feder eines Spezialkenners wird man deshalb gespannt und mit Freuden entgegennehmen. Man braucht ein Werk, welches das verstreute und schwer erhältliche Material in guter Ordnung zusammenfaßt und jedem, der sich mit ihm zu beschäftigen hat, sei es Jurist oder Wasserwirtschaftler, in Einleitungen und Anmerkungen den Weg durch den zersplitterten Rechtszustand weist. Auch als Vorarbeit für künftige gesetzgeberische Vereinheitlichungen wird solch ein Werk, mögen auch Entwürfe schon vorliegen, von Nutzen sein.

Der jetzt in erstaunlich guter Aufmachung vorgelegte stattliche erste Band erfüllt die Erwartungen vollauf. Er bringt neben dem älteren Recht das gesamte deutsche Recht, nämlich das Einschlägige aus den allgemeinen Gesetzen von BGB und BGO bis zur Bodenreform, wie die Gesetzgebungen mit spezifisch wasserrechtlicher Themenstellung (Wasserstraßen-, Wasserverbandsrecht), ferner von den Landeswasserrechten das preußische, das bei der Kommentierung in den Vordergrund gerückt wird. Für den ausstehenden zweiten Band sind die übrigen Landesrechte und die Darstellung der behördlichen Neuorganisation vorgesehen. Vorbehaltlich abschließender Stellungnahme nach Vorliegen des Gesamtwerks läßt sich schon jetzt sagen, daß die klare Ordnung des Stoffes und die knappen, aber inhaltsreichen und gut führenden, aktuellen Probleme (S. 385 interpartikulares Wasserrecht) betonen den Bemerkungen und Literaturangaben des Verfassers das Zurechtfinden auf dem zersplitterten Sondergebiet außerordentlich erleichtern werden. Willkommen ist auch die reiche Ausstattung des Buches mit Karten. Der Weg, durch konkrete Anschauung den zu Behelderen schneller und einprägsamer an den spröden Stoff heranzubringen, ist ja heute selten gangbar, und wo er gangbar ist, wird er oft nicht ausgenutzt. Daß Verfasser die hier gebotene Gelegenheit ergriffen hat, ist dankenswert. Dafür, daß die Verhältnisse im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik nicht wie bei manchen gesamtdeutschen Darstellungen eine Aschenbrötelrolle spielen, bürgt schon die praktische Betätigung des Verfassers auf wasserrechtlichem Gebiete in Berlin, einem Knotenpunkt ihres Wasserkehrsystems. Dem Erscheinen des Abschlußbandes, der auch das hier so wichtige Sachregister verspricht, wird man mit Interesse entgegensehen. Ernst Meyer